



Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Fällanden

Entwurf vom 18. August 2020

zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
	1. Politische Rechte.....	3
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	3
	3. Gemeindeversammlung	5
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	7
	1. Allgemeine Bestimmungen	7
	2. Gemeinderat	8
	3. Eigenständige Kommissionen	11
	3.1 Schulpflege	11
	3.2 Sozialbehörde.....	14
	3.3 Tiefbau- und Werkkommission.....	14
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	15
	1. Unterstellte Kommissionen.....	15
	2. Rechnungsprüfungskommission	16
	3. Wahlbüro.....	18
	4. Betreibungsbeamtin	18
	5. Friedensrichterin	18
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sprachregelung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind in der vorliegenden Gemeindeordnung alle Bezeichnungen nur in der weiblichen Form angegeben. Selbstverständlich sind aber alle Geschlechter gleichermassen angesprochen.

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Fällanden bildet eine politische Gemeinde.

Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin. Ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin.

Variante RGPK

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin. Ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck,

3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.–,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,

4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,

7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.–,
9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.

Art. 23 Informationen von öffentlichem Interesse

Den Behörden ist es grundsätzlich untersagt, Geheimhaltungsabkommen mit Lieferanten zu schliessen, welche den öffentlichen Informationszugang behindern. Die Behörden haben bei Auftragserteilungen Erklärungen von beauftragten Firmen einzufordern, dass deren Dokumente, Berichte etc. auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Wenn diese Regelung es verunmöglicht, den im Einzelfall besten/günstigsten Lieferanten auszuwählen, kann der Gemeinderat diese Regelung ausser Kraft setzen, muss dann aber der Öffentlichkeit die Gründe dazu darlegen.

2. Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin aus 8 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen.
 - b) die Präsidentin und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
- a) die Gemeindeschreiberin,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck,
4. alle Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000.–,
5. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.–,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 31 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Daneben fördert sie durch besondere Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.

Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin Bildung,
2. die Schulleiterinnen,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin,
5. die Schulzahnärztin,
6. den Hausdienst,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. das Organisationsstatut,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. das Geschäftsreglement,
4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,
6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der Leitung Bildung und der Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser.

Art. 37 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr unübertragbar zu.

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck.

Art. 38 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege

Die Leiterin Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schulstandort mindestens je eine Schulleiterin und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 39 Leitung Bildung

Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.

Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden.

Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 40 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 41 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.

3.2 Sozialbehörde**Art. 42 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin des Gemeinderats als Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck.

Art. 45 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts.

Art. 46 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.3 Tiefbau- und Werkkommission**Art. 47 Zusammensetzung**

Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin des Gemeinderats als Präsidentin und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 48 Aufgaben

Die Tiefbau- und Werkkommission ist zuständig für

- a) die Stromversorgung,
- b) die Wasserversorgung,
- c) die Energieplanung,
- d) die Abwasserbeseitigung,
- e) die Abfallwirtschaft,
- f) Strassen und Wege (baulich).

Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts.

Art. 50 Finanzbefugnisse

Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für

- a) den Ausgabenvollzug,
- b) gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Bereichen,
- c) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 100'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck.

Art. 51 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 52 Unterstellte Kommissionen

Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:

- Baukommission
- Grundsteuerkommission
- Liegenschaftenkommission

- Sicherheitskommission

Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 53 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Variante RGPK

Art. 52 Zusammensetzung

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Art. 54 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Variante RGPK

Art. 53 Aufgaben

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Sie prüft jährlich den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 55 Herausgabe von Unterlagen

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Variante RGPK

Art. 54 Herausgabe von Unterlagen

Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 56 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Variante RGPK

Art. 55 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Variante RGPK

Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 58 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 59 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Betreibungsbeamtin

Art. 60 Aufgaben und Anstellung

Die Betreibungsbeamtin besorgt die ihr gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Friedensrichterin

Art. 61 Aufgaben und Anstellung

Die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 62 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 64 Übergangsregelung

Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.

Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 aGO erhalten bleibt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom ...

Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am ... auf den ... in Kraft.